

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 785.

 Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Jagdgesetzes für das Fürstentum Reuß j. L. vom 7. April 1897.

Gesetz

vom 3. August 1911,

betreffend Abänderung des Jagdgesetzes für das Fürstentum Reuß j. L.
vom 7. April 1897

(Gesetzsammlung Bd. XXII S. 91.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erzprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.,

mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Das oben erwähnte Jagdgesetz wird in der nachstehend ersichtlichen Weise
abgeändert.

I.

Die §§ 20 bis 22 erhalten folgende Fassung:

§ 20.

Die Fürstlichen dürfen andere Personen mit auf die Jagd
nehmen; auch dürfen sie anderen Personen, welche ohne ihre Be-
gleitung jagen wollen, schriftliche Ausweise ausstellen. Diese Aus-
weise müssen auf den Namen des Inhabers und einen bestimmten

Ausgegeben am 6. August 1911.

81